

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Märkte und marktähnliche Veranstaltungen
in der Stadt Stühlingen (Marktgebührenordnung)
vom 02.12.1991
in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. Seite 578) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 29. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für das Aufstellen von Ständen oder anderen Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen an Ausstellungen, gewerblichen Verkaufsveranstaltungen oder Jahrmärkten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller bzw. die am Markt oder an der Veranstaltung gemäß § 1 aktiv teilnehmenden Personen oder Firmen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Markt oder der Verkaufsveranstaltung. Sie wird am Tage der Durchführung zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebühren

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

a) je laufenden Meter (lfm.) Standfläche	(4,00 DM)	2,00 Euro
b) für die Inanspruchnahme eines gemeindlichen Standes je lfm. zusätzlich	(6,00 DM)	3,00 Euro

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Die Änderung mit Euroanpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.